



## **Rundschreiben 14/2020**

### **Absenkung der Mehrwertsteuersätze ab 01.07.2020**

Wie sicher allen bekannt ist, hat die Bundesregierung im Rahmen des CORONA-Konjunkturpaket beschlossen, den Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und den ermäßigten Steuersatz von 7 % auf 5 % zu senken.

Trotz des kurzen Zeitraumes bis zum 1. Juli muss dieser Beschluss vor der Wirksamkeit noch im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens und dann in entsprechenden Erlassen „verarbeitet“ werden. Dies führt jetzt zu der Situation, dass steuerrechtliche Detailfragen aktuell noch nicht konkret beantwortet werden können.

Das von Herrn Scholz als „Wumms“ bezeichnete Paket, besonders im Bereich der Umsatzsteuer, schlägt zunächst in den Betrieben eher als Belastungsprobe ein. Eine Umsatzsteuersenkung für sechs Monate ist mit erheblichem Bürokratie- und Umstellungsaufwand für die Betriebe verbunden. Sie müssen ihre Kassen-, Warenwirtschaft- und Buchhaltungssysteme sowie Fakturierungsprogramme innerhalb kürzester Zeit anpassen – jetzt und dann voraussichtlich zum Jahreswechsel noch einmal. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies fehlerfrei ablaufen wird. Wichtig ist vor allem zu prüfen, dass z. B. in der Buchhaltungssoftware ein zweiter (regulärer) Umsatzsteuersatz hinterlegt werden kann bzw. für die Übergangszeit zwei Steuersätze parallel verwendet werden können.

Aktuell sollten Sie deshalb zunächst den Kontakt mit Ihrem Kassenhersteller und /oder dem Anbieter Ihrer Rechnungslegungssoftware aufnehmen, damit nach der Umsetzung der Gesetzesvorlage, die Umstellung der Steuersätze entsprechend erfolgen kann.

Es war bisher nicht in Erfahrung zu bringen, ob der in den „pauschalierenden“ Betrieben geltende Steuersatz von 10,7 % ebenfalls angepasst werden wird, zurzeit wird eher erwartet, dass dieser Satz nicht verändert werden wird.

In der Praxis ergibt sich immer die Frage, welchem Steuersatz ein Umsatz unterliegt. **Wesentlicher Grundsatz ist dabei, es kommt darauf an, wann die Leistung erbracht wurde.**

Ein Umsatz gilt als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (Leistungszeitpunkt), d. h.:

- Bei Lieferungen / Versand: der Tag des Beginns der Beförderung (Lieferzeitpunkt).
- Werklieferungen: der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht am fertigen Werk (Abnahme).
- Sonstige Leistungen: der Tag der Beendigung bzw. der vollständigen Leistungserbringung.

#### **Nicht ausschlaggebend ist:**

- Wann die Rechnung gestellt wird.
- Ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet.
- Wer die Umsatzsteuer schuldet.
- Ob die Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt gemeldet wird.
- Wann der Kunde die Rechnung bezahlt.

#### **Konkret heißt das, dass Sie z. B.:**

- Für Leistungen, die im ersten Halbjahr 2020 erbracht wurden, sind bei der Rechnungsstellung ab Juli noch die alten Steuersätze zu verwenden. Also diese entweder noch bis 30. Juni in Rechnung stellen oder danach entsprechend aufgeteilt mit den entsprechenden Sätzen.
- Bei erfolgten Anzahlungen im ersten Halbjahr und der Schlussrechnung im 2. Halbjahr 2020 unterliegt das gesamte Entgelt den verminderten Steuersätzen (Korrekturbuchungen sind erforderlich).
- Wichtig ist auch, dass Sie ab 1. Juli 2020 vor der Bezahlung einer Rechnung diese auf Richtigkeit bezüglich der ausgewiesenen Umsatzsteuer prüfen, denn eine z. B. zu hoch ausgewiesene Steuer darf nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.
- In den meisten Gärtnereien werden meist sogenannte Mehrzweckgutscheine verkauft, d. h., bei diesen Gutscheinen wird die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheines angesprochen, so dass sich hier durch die Änderungen keine erhöhten Aufwendungen ergeben. Anders ist die bei den

Einzweckgutscheinen, wo bereits beim Verkauf der Gutscheine die Umsatzsteuer fällig wird. Hier wäre dann bei Verkauf des Gutscheines vor dem 1. Juli 2020 und der Einlösung im 2. Halbjahr 2020, eine Umsatzsteuerberichtigung vorzunehmen, um die zu viel abgeführte Umsatzsteuer wieder erstattet zu bekommen.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, was durch diese kurzfristige, befristete Maßnahme zu beachten sein wird. Darüber hinaus wird es noch zahlreiche weitere Einzelfragen bzw. Sachverhalte anzupassen und zu klären geben (Dauerverträge bzw. Dauerleistungen, Mietverträge etc.), vor allem wenn in den noch zu erwartenden Veröffentlichungen evtl. auch noch neue Sonderregelungen eingeführt werden sollten.

Ganz intensiv wird nun aber bereits in den Betrieben und den Medien darüber diskutiert, wer nun den größten Nutzen dieser Mehrwertsteuersenkung haben wird.

Kurz und knapp, geht es um die Fragen: Geben Sie die Senkung an Ihre Kunden weiter oder nicht, wenn ja, in welchem Umfang, was passiert mit Eckpreisen...? Sicherlich wäre es für den Einzelhändler am besten, die Steuersenkung vollständig selbst zu „kassieren“? Ganz so einfach sollte man sich die Sache aber nicht machen!

Bei der Preisfindung und den Kaufentscheidungen fließen in der Regel weit mehr Größen ein als „nur“ die nackten Kalkulationszahlen. Dazu gehören etwa das Wettbewerbsverhalten, die Preissensibilität von Kunden, die Branche, die Art des Auftrags oder die Vergleichbarkeit von Produkten. Es ist offensichtlich, dass die Mehrwertsteuer beim Kauf eines Sofas oder eines Pkw eine wesentlich stärkere Bedeutung hat als z. B. beim Kauf von Schnittblumen oder Topfpflanzen. Die Einzelkalkulationen von unseren oft eher „niedrigpreisigen“ Produkten auf die Mehrwertsteuersenkung anzupassen, würde neben dem Aufwand hierfür natürlich auch die gewohnten Eckpreise verändern (z. B. 2,93 € statt 2,99 € bei einer Topfpflanze).

Kritische Verbraucher werden natürlich auch den Verdacht hegen, dass die Geschäfte die Mehrwertsteuersenkung nicht an die Kunden weitergeben werden. Wesentlich positiv verstärkt werden könnte dagegen das Image ihres Betriebes, wenn Sie z. B. im 2. Halbjahr an der Kasse kommunizieren, dass Sie die Mehrwertsteuersenkung an Ihre Kunden weitergeben und entsprechend einen Rabatt von 2 % für Pflanzen und 3 % für z. B. Keramik gewähren. In vielen Betrieben dürfte dies auf Grund des bisherigen außerordentlich positiven Geschäftsverlaufs in diesem Jahr, wohl auch finanziell darstellbar sein.

### Einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 22 (2) PflSchG: Forum

Derzeit scheint es wieder das Mittel **Forum** bei der Agravis zu geben. Daher stellen wir für Sie jetzt wieder Sammelanträge für dieses Produkt gegen Falschen Mehltau in Gewächshaus und Freiland.

Bitte melden Sie sich bei Ihrem Berater.

Das von einigen Händlern ersatzweise angebotene DIMETHOFIN, das den gleichen Wirkstoffgehalt aber eine andere Indikation und Zulassungsnummer hat wird nicht vom niedersächsischen Pflanzenschutzamt genehmigt!

### Pflanzenschutzmittelzulassungen

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels **Envidor**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 31.07.2020 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Envidor (025308-00). Grund für den Widerruf ist, dass die EU-Genehmigung für den Wirkstoff Spirodiclofen am 31.07.2020 endet.

Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Zulassungsinhabers. Es gilt eine Abverkaufsfrist bis 31. Januar 2021 und eine Aufbrauchfrist bis 31. Januar 2022. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz.

Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Neu zugelassen wurde das alt bekannte Mittel **Applaud** als **Applaud 25 SC** (250 g/l Buprofenzin).

Die Zulassung wurde für Zierpflanzen im Gewächshaus gegen Weiße Fliegen mit 2x 1,0 l/ha in mind. 800 bis 1.250 l Wasser/ha ausgesprochen.

**Pirimor Granulat** (500 g/kg Pirimicarb) wurde neu zugelassen (Zul.Nr. **062470-00**). Die Indikation gilt bislang nur für Getreide –nicht für Zierpflanzen! Für das alte Primor Granulat (**052470-00**) endet die Zulassung am 31.10.20. Es gilt die Aufbrauchfrist bis zum 30.04.22.

Das Insektizid **Sivanto** (Flupyradifurone) wurde umbenannt in **SIVANTO prime**. Das Mittel hat eine Zulassung (008264-00) gegen Blattläuse, Weiße Fliegen an verschiedenen Gemüsekulturen (Aubergine, Gurke, Paprika, Tomate). In Zierpflanzen kann es zur Befallsminderung gegen Thrips (ausgenommen Topfpflanzen!) und zur Bekämpfung von Blattläusen und Weißen Fliegen eingesetzt werden.

Ihre Berater  
Josef Baumann  
Jan Behrens